

# Digitales Amtsblatt

für  
den Landkreis Holzminden



---

Jahrgang 2021

Holzminden, den 14.12.2021

Nr. 3

---

Lfd. Nr.

I n h a l t

Seite

4

Allgemeinverfügung des Landkreises Holzminden zur Absonderung aller Kinder, die in der Grundschule Hagentorschule in Stadtoldendorf in der Zeit vom 06. – 10.12.2021 in den Klassen 1a, 1b anwesend waren.

9

**ALLGEMEINVERFÜGUNG  
des Landkreises Holzminden**

**vom 10.12.2021**

**zur Absonderung aller Kinder, die in der Grundschule Hagentorschule in Stadtoldendorf in der Zeit vom 06. – 10.12.2021 in den Klassen 1a, 1b anwesend waren.**

Gemäß §§ 16, 28 Abs. 1, 28a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit §§ 2 Abs. 1 Nr. 2, 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und S. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGÖGD) und § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), ferner nach §§ 1 und § 21 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 S. 1 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

**Gegenüber allen Kindern der Klasse 1a, 1b der**

**Hagentorschule  
Hagentorstraße 2  
37627 Stadtoldendorf**

**wird ab sofort bis einschließlich 17.12.2021 eine Absonderung in häusliche Quarantäne angeordnet.**

Den isolierten Personen ist es untersagt, das eigene Zuhause ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen.

Ferner ist es ihnen in dieser Zeit untersagt, Besuch zu empfangen.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekannt gegeben.

**Hinweise**

- Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Sie gilt bis einschließlich zum 17.12.2021.
- Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung stellt nach § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu

25.000,00 EUR geahndet werden kann.

- Diese Verfügung ist gem. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

**Begründung:**

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG. Demnach kann bei Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern angeordnet werden, dass sie in geeigneter Weise abgesondert werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung der übertragbaren Krankheit notwendig ist.

Weitere Rechtsgrundlage dieser Anordnung ist § 21 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 S. 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung, wonach die örtlichen Behörden über die Verordnung hinausgehende auch allgemeine Anordnungen treffen können, sofern dies im Interesse des Gesundheitsschutzes zwingend notwendig ist.

In der Klasse 1 a sind drei Kinder PCR-positiv, in der Klasse 1 b sind es bisher zwei Fälle. In beiden Klassen gibt es weitere Verdachtsfälle und viele erkrankte Kinder..

Im hier vorliegenden Fall, der bestätigten Ansteckung und des Weiteren Ansteckungsverdachts, stellt die Absonderung ein Mittel zur Verhinderung der weiteren Verbreitung der Krankheit dar, dessen Eignung durch Erfahrungen gut belegt ist. Für die Betroffenen weniger einschneidende und dennoch gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich. Die Dauer der festgesetzten Absonderung ergibt sich aus der maximalen Inkubationszeit zwischen einer möglichen Ansteckung und dem ersten Auftreten von Krankheitssymptomen bzw. einer im Verlauf der Inkubationszeit tatsächlich auftretenden Erkrankung.

Mit der Anordnung der Absonderung wird den Belangen der betroffenen Person so weit wie möglich Rechnung getragen. Die Rechtfertigung dieser Allgemeinverfügung ergibt sich auch daraus, dass neben dem Gesundheitsschutz für die Umgebungspersonen eine Verlangsamung bei der Verbreitung des Virus und eine Unterbrechung der Infektionsketten erforderlich sind, um das Gesundheitssystem über den noch zu erwartenden Zeitraum der Dauer der Pandemie funktionsfähig zu erhalten und die Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung insgesamt und in der Region aufrecht zu erhalten.

Diese Allgemeinverfügung entspricht dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, wonach ein behördlicher Eingriff in die Rechte einzelner nur dann erfolgen darf, um Gefahren von anderen mindestens gleichwertigen Rechtsgütern abzuwenden. Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem Erreger aufgrund seiner recht hohen Übertragbarkeit und der möglichen schweren bis tödlichen Krankheitsverläufe für die öffentliche Gesundheit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen, sodass hier ein Übertragungsrisiko ausreicht. Aufgrund der Notwendigkeit, kurzfristig für alle Betroffenen eine rechtsverbindliche Regelung zu treffen, ist auch diese Form der Allgemeinverfügung anstelle von Einzelverfügungen verhältnismäßig.

Gemäß § 41 Abs. 4 VwVfG wurde angeordnet, dass diese Allgemeinverfügung bereits ab dem Tag nach ihrer Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover erhoben werden.

Holzminden, den 10.12.2021

Landkreis Holzminden

Der Landrat

In Vertretung

gez. Humburg